

BE_ZIVILSTRAF ABS 2022 40 vom 17. März 2022

BE Obergericht, 2022-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ABS_2022_40

FR: BE_ZIVILSTRAF ABS 2022 40 du 17 mars 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF ABS 2022 40 del 17 marzo 2022

Regeste

Kein Kompetenzprivileg bei juristischen Personen (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO) | BA BM, DS Mittelland

Erwägungen

E. 1.1

B. _____ ist Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der A. _____ GmbH (nachfolgend: Beschwerdeführerin). Die in Bern domizilierte Beschwerdeführerin bezweckt den Betrieb eines Fassaden-, Maler- und Gipsergeschäfts.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin wird vom Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern sowie von der Schweizerischen Eidgenossenschaft für Forderungen von rund CHF 17'700.00 nebst Akzessorien betrieben (Betreibungen Nrn. _____, _____, _____ und _____ in der Pfändungsgruppe _____ des Betreibungsamts Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland; vgl. Pfändungsurkunde, bei den Beschwerdebeilagen).

E. 1.3

Am 15. Dezember 2021 vollzog das Betreibungsamt in Anwesenheit des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin in der Pfändungsgruppe Nr. _____ die Pfändung. Es pfändete die Fahrzeuge Ford Transit 300S TDCi (Kennzeichen BE _____) und Citroën Jumper 2.2HDi 14Q (Kennzeichen _____) sowie das Guthaben der Beschwerdeführerin bei der Berner Kantonalbank im Umfang von CHF 8'500.00. Den Schätzwert der Pfändung bezifferte das Betreibungsamt mit CHF 13'500.00 (vgl. Urkunde Pfändungsvollzug gemäss Vernehmlassungsbeilage [VB] 2).

E. 1.4

Die Pfändungsurkunde datiert vom 1. Februar 2022 (bei den Beschwerdebeilagen) und wurde der Beschwerdeführerin am 2. Februar 2022 zugestellt (Zustellnachweis bei VB 2).

E. 2.1

Mit Schreiben vom 3. Februar 2022 (Postaufgabe 10. Februar 2022) hat die Beschwerdeführerin gegen die Pfändungsurkunde vom 1. Februar 2022 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen des Kantons Bern erhoben. Sie wehrt sich sinngemäss gegen den Pfändungsbeschluss der Fahrzeuge und des Bankguthabens und beantragt die Aufhebung der Pfändung. Sie benötige vorab die Fahrzeuge für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit. Ohne Fahrzeuge sei es ihr nicht möglich, ihre Arbeit auszuüben und die noch offenen Forderungen zu begleichen. Ausser gegenüber der AHV habe sie keine Schulden. Durch die Pfändung der Fahrzeuge sei sie faktisch gezwungen, ihr

Geschäft aufzugeben und Konkurs anzumelden. Sie ersuche um eine gerechte Lösung.

E. 2.2

Das Betreibungsamt beantragt in seiner Vernehmlassung vom 24. Februar 2022, die Beschwerde sei abzuweisen.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin hat keine Bemerkungen zur Vernehmlassung des Betreibungsamts eingereicht.

E. 4

Die zehntägige Beschwerdefrist gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG wurde eingehalten. III.

E. 5.1

Nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG sind Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher unpfändbar, soweit sie für den Schuldner und seine Familie zur Ausübung des Berufs notwendig sind. Die unter diesem Gesichtspunkt unpfändbaren Gegenstände werden als Kompetenzstücke bezeichnet.

E. 5.2

In einem älteren Urteil (BGE 63 III 17), dessen Grundsatz später bestätigt wurde (BGE 80 III 15), verneinte das Bundesgericht das Recht einer juristischen Person, sich auf den die Kompetenzeigenschaft zu berufen, mit der Begründung, dass nur natürliche Personen die persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen können, die für die Ausübung eines Berufs im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG erforderlich sind, und dass die Unpfändbarkeit bestimmter Vermögenswerte aus Gründen der Menschlichkeit gerechtfertigt ist, die bei juristischen Personen nicht vorliegen können.

E. 5.3

Diese Rechtsprechung ist nach wie vor aktuell und wird auch von der herrschenden Lehre gestützt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_783/2015 vom 15. Januar 2016 E. 3.3.2.). Sie mag in Fällen wie im vorliegenden, bei dem die Beschwerdeführerin personell alleine durch ihren einzigen Gesellschafter und Geschäftsführer B. _____ handelt, zu stossenden Ergebnissen führen, besteht doch dieselbe Ausgangslage wie bei einer natürlichen selbständigerwerbenden Person, die sich auf das Kompetenzprivileg berufen kann. Indes können sich die juristische Person und ihr geschäftsführender Gesellschafter nicht auf die Dualität der Rechtssubjekte berufen, wenn ihre Interessen dies erfordern, insbesondere im Bereich der Haftung für Schulden, und sie verneinen, wenn dies für sie günstiger ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_783/2015 vom 15. Januar 2016 E. 3.3.2., mit Verweis auf BGE 121 III 319 E. 5b/bbb S. 323 sowie BGE 72 II 67 E. 3c S. 77). B. _____ hat sich für sein Unternehmen bewusst für die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung entschieden. Damit kommt die Beschwerdeführerin in den Genuss der Privilegien einer juristischen Person, muss aber im Gegenzug auch die damit verbundenen Einschränkungen tragen.

E. 5.4

Ohnehin verbleibt der Beschwerdeführerin der Personenwagen Opel Meriva A18 mit dem Kennzeichen BE _____. Dieser wurde infolge Wertlosigkeit nicht gepfändet. Zwar handelt es sich dabei nicht um einen Lieferwagen, dennoch ist es nicht so, dass sie nun über

gar kein Fahrzeug mehr verfügen würde, welches sie bzw. ihre Angestellten gebrauchen könnten.

E. 5.5

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde auch keinen Drittanspruch, wonach die Fahrzeuge nicht in ihrem Eigentum, sondern im Eigentum ihres Geschäftsführers oder einer anderen Person stehen, geltend (vgl. Zusatzprotokolle zum Pfändungsvollzug für juristische Personen, bei VB 1). Die Beschwerde ist abzuweisen. IV.

E. 6

Die Aufsichtsbehörde entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.